

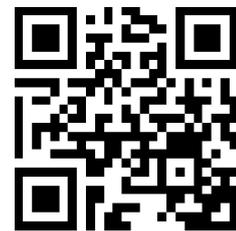


## **Merkblatt**

Brandschutzvorkehrungen beim Abbrennen von Lagerfeuer und Traditionsfeuern im Stadtgebiet Oberursel (Taunus)

**Information:**

Eine aktuelle Version dieses Dokumentes erhalten Sie jederzeit unter: [www.oberursel.de/vb-infos](http://www.oberursel.de/vb-infos)



**Stabstelle Brand- und Zivilschutz  
Stadt Oberursel (Taunus)**  
*Stand Dezember 2024*

## 1. Einleitung

Offene Feuer, wie Lagerfeuer und Traditionsfeuer, erfreuen sich großer Beliebtheit und sind ein wichtiger Bestandteil von Gemeinschaftsaktivitäten und Bräuchen in Oberursel. Gleichzeitig erfordern solche Feuer besondere Aufmerksamkeit, da sie mit potenziellen Gefahren für Mensch und Umwelt verbunden sind.

Dieses Merkblatt soll klare Regeln und Hinweise zum sicheren Abbrennen von Lager- und Traditionsfeuern geben. Dabei wird auf die gesetzlichen Grundlagen eingegangen, die unterschiedlichen Anforderungen erläutert und praktische Hinweise für den sicheren Umgang mit Feuer im Freien bereitgestellt.

Durch die Unterscheidung zwischen Lagerfeuern und Traditionsfeuern möchten wir sicherstellen, dass sowohl private Anlässe als auch öffentliche Veranstaltungen im Einklang mit den geltenden Vorschriften durchgeführt werden können. Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise sorgfältig, um Ihre Verantwortung als Veranstalter eines Feuers vollumfänglich wahrzunehmen.

## 2. Definitionen

### Lagerfeuer

- Feuer mit maximal 1 Meter Durchmesser und Höhe des Brennmaterials.
- Die Größe des Lagerfeuers sollte so bemessen sein, dass es jederzeit kontrollierbar bleibt.
- Wird auf geeigneten Flächen oder in Behältnissen wie Feuerkörben abgebrannt.
- Müssen nicht angemeldet werden.

### Traditionsfeuer

- Dienen Brauchtümlichen Zwecken (z. B. Osterfeuer, Maifeuer, usw.).
- Müssen öffentlich zugänglich sein, um als Brauchtumsfeuer anerkannt zu werden.
- Müssen angemeldet werden, können weitere Auflagen wie z.B. die Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes zur Folge haben.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das Verbrennen von Abfällen, einschließlich unbehandeltem Holz, im Freien grundsätzlich untersagt, sofern keine entsprechende Genehmigung vorliegt oder es durch landesrechtliche Vorschriften, beispielsweise in Form einer Ausnahmegenehmigung, zugelassen wird.

Ausnahmen können Kommunen für Brauchtumsfeuer gewähren, sofern ein sachlicher Grund, wie die Traditionspflege, vorliegt.

Ausgenommen sind ebenso Lagerfeuer im oben beschriebenen Umfang.

### Verbrennung von pflanzliche Abfällen

In Deutschland regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den Umgang mit Abfällen, einschließlich pflanzlicher Abfälle. Gemäß § 7 Abs. 1 KrWG sind Abfälle vorrangig zu vermeiden; unvermeidbare Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Die Beseitigung, etwa durch Verbrennen, ist nur zulässig, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Das Verbrennen von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen ist gemäß § 28 Abs. 1 KrWG untersagt und nur in Ausnahmetatbeständen möglich.

Näheres regelt das Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen beim Abbrennen von pflanzlichen Abfällen“ welches unter [www.oberursel.de/vb-infos](http://www.oberursel.de/vb-infos) bereitgestellt ist.

#### **4. Sicherheitsvorkehrungen**

Um die Risiken beim Abbrennen von Lager- und Traditionsfeuern zu minimieren, sind die folgenden Sicherheitsvorkehrungen zu beachten:

##### **Abstände einhalten**

- Zu Gebäuden, Bäumen und Sträuchern muss ein Mindestabstand von 50 Metern eingehalten werden.
- Zu öffentlichen Verkehrsflächen und brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 20 Metern erforderlich.

##### **Geeignete Löschmittel bereitstellen**

- Halten Sie immer ausreichend Löschmittel wie Wasser, Sand oder Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe bereit.

##### **Aufsicht sicherstellen**

- Feuer dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Person betrieben werden.
- Kinder und unbefugte Personen müssen vom Feuer ferngehalten werden.

##### **Wetterbedingungen berücksichtigen**

- Bei starkem Wind, anhaltender Trockenheit (Waldbrandgefahrenstufe) oder besonderen Wetterlagen (z. B. inverse Wetterlage) darf kein Feuer entzündet werden.

##### **Rauch- und Funkenflug minimieren**

- Verwenden Sie ausschließlich trockenes, naturbelassenes Holz, um starke Rauchentwicklung zu vermeiden.
- Achten Sie darauf, dass Funkenflug keine Gefahr für die Umgebung darstellt.

##### **Nachkontrolle**

- Nach dem Erlöschen des Feuers ist sicherzustellen, dass keine Glutnester mehr vorhanden sind.
- Asche und Rückstände sind vollständig erkaltet und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **5. Verhaltenspflichten für Veranstalter von Brauchtumsfeuern**

Brauchtums und Traditionsfeuer wie z.B. Osterfeuer sind ein Bestandteil kultureller Traditionen. Veranstalter eines Brauchtumsfeuers sind für dessen sichere Durchführung und mögliche Schäden verantwortlich. Die folgenden Punkte sind verbindlich:

##### **Anmeldung**

- Traditionsfeuer müssen formlos per E-Mail an [feuerwehr.verwaltung@oberursel.de](mailto:feuerwehr.verwaltung@oberursel.de) angemeldet werden.
- Die Anmeldung muss Angaben zum Standort, zur Menge des Brennmaterials und zur verantwortlichen Person enthalten.
- Im Rahmen der Anmeldung kann im Ermessen der Leitung der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle ein Brandsicherheitsdienst als Kompensationsmaßnahme erforderlich werden.

##### **Beachtung weiterer Vorschriften**

- Neben den Regelungen dieses Merkblatts gelten alle anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Naturschutzes und des Baurechts.
- Brauchtumsfeuer müssen öffentlich zugänglich sein und dürfen nicht rein privaten Zwecken dienen.

### **Schutz der Nachbarschaft**

- Die Nachbarschaft darf nicht durch übermäßigen Rauch oder Funkenflug belästigt werden.
- Es dürfen ausschließlich unbehandeltes Holz und naturbelassene pflanzliche Abfälle verwendet werden.
- Empfohlen wird, Nachbarn vorab über größere Traditionsfeuer zu informieren.

## **6. Wichtiger Hinweis**

### **Rauchbelästigung und zivilrechtliche Klärung**

Wenn das Abbrennen fester Stoffe im Freien zu einer Rauchbelästigung führt, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft darstellt, kann dies gemäß §§ 904, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abgewehrt werden. Solche Fälle sind zivilrechtlich zu klären. Zur außergerichtlichen Streitbeilegung steht die örtliche Schiedsstelle zur Verfügung.

### **Eingreifen der Feuerwehr**

Die Feuerwehr ist berechtigt, ein Feuer gegen den Willen der beaufsichtigenden Person zu löschen, wenn:

- Die Ordnungsbehörde oder die Polizei dies anweist und die beaufsichtigende Person nicht in der Lage ist, das Feuer selbst zu löschen.
- Gebäude oder Gebäudeteile gefährdet sind bzw. eine unkontrollierte Ausbreitung nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die im Merkblatt genannten Verhaltenspflichten nicht eingehalten werden.

### **Kostenpflicht für Einsätze**

Einsätze der Feuerwehr, die durch unsachgemäße oder verbotene Verbrennungen ausgelöst werden, sind kostenpflichtig und werden gemäß der gültigen Feuerwehr-Gebührensatzung abgerechnet.

Ebenso sind angeordnete Brandsicherheitsdienste, die beispielsweise im Rahmen von Traditions- oder Brauchtumsfeuern erforderlich werden, kostenpflichtig. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

## **7. Impressum**

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)  
Stabstelle Brand- und Zivilschutz  
Marxstraße 24  
61440 Oberursel (Taunus)

Postanschrift:  
Postfach 1280  
61402 Oberursel (Taunus)  
E-Mail: [feuerwehr.verwaltung@oberursel.de](mailto:feuerwehr.verwaltung@oberursel.de)  
Telefon 06171 9288-62